

Arbeitspapier 1 – Gutachtentechnik (Subsumtion)

Fall 1: A nimmt eine Vase des B und wirft sie auf den Boden. Die Vase zerbricht.

A. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.1 StGB

Obersatz: A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs.1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Vase auf den Boden warf.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Sache

Obersatz: Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei der Vase um eine Sache handelte.

Definition: Sachen sind alle körperlichen, räumlich abgrenzbaren Gegenstände, unabhängig von ihrem Aggregatzustand (vgl.: § 90 BGB).

Subsumtion: Die Vase kann angefasst werden, ist also ein körperlicher Gegenstand.

Ergebnissatz: Also ist die Vase eine Sache.

(Oder z.B. einfach: Also liegt dieses Tatbestandsmerkmal vor.)

b) fremd

Obersatz: Zudem müsste die Sache für den A fremd gewesen sein.

Definition: Fremd ist die Sache, wenn sie zum Eigentum einer anderen Person zählt und nicht herrenlos ist.

(Oder z.B.: Fremd ist die Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.)

Subsumtion: Die Vase ist Eigentum des B.

Ergebnissatz: Also war die Vase für den A fremd.

c) zerstört

Obersatz: Weiterhin müsste A die Vase zerstört haben.

Definition: Zerstören bedeutet die Einwirkung auf die Sache, durch die ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig aufgehoben wird.

Subsumtion: Die Vase ist zerbrochen, kann also nicht mehr (z.B.: für Blumen oder als Dekoration) bestimmungsgemäß genutzt werden.

Ergebnissatz: Also hat A die Vase auch zerstört.

d) Kausalität

Das Handeln des A müsste kausal für den Erfolg gewesen sein. Kausal ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Denkt man hinweg, dass A die Vase auf den Boden geworfen hat, so wäre die Vase noch intakt und nicht zerstört. Also war As Handeln kausal für den Tatbestands-erfolg.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes. Hier könnte Vorsatz in Form des direkten Vorsatzes in Betracht kommen.

Direkter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter um den Erfolgseintritt (*oder: die Tatbestandsverwirklichung*) weiß oder ihn als sicher voraussieht.

A wirft die Vase offenbar bewußt auf den Boden, über sein Wollen ist hier nichts bekannt. Bei lebensnaher Auslegung ist davon auszugehen, dass er es als sicher ansieht, dass eine auf den Boden geworfene Vase zerbricht, also zerstört wird. Also handelte er mit Vorsatz in der Form des direkten Vorsatzes.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis: A hat sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 StGB strafbar gemacht.

Die Sachbeschädigung ist ein relatives Antragsdelikt (§ 303c). Für die Strafverfolgung ist daher ein Strafantrag oder die Bejahung des öffentlichen Interesses durch die StA erforderlich.

Fall 2: Zwischen den fanatischen Fußballfans A und B entbrennt ein heftiger Streit über die Frage, welcher Verein in diesem Jahr wohl die Bundesligatabelle anführen wird. Nach einem Wortwechsel streckt A den B dadurch zu Boden, daß er ihm einen kräftigen Faustschlag in das Gesicht versetzt.

A. Strafbarkeit des A gem. § 223 Abs. 1 StGB

Obersatz: A könnte sich wegen einer Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B einen Faustschlag in das Gesicht versetzte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

Obersatz: Voraussetzung dafür ist, dass A den B körperlich misshandelt hat.

Definition: (...) jede substanzverletzende Einwirkung auf den Körper des Opfers sowie jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht bloß unerheblich beeinträchtigt wird.

aa) Für eine substanzverletzende Einwirkung liegen hier keine Hinweise vor.

bb) *Obersatz:* Es könnte eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens vorliegen.

Def.: Das körperliche Wohlbefinden ist der Zustand des Körperempfindens, der vor der Einwirkung durch den Täter vorhanden war.

Sub.: Durch den Schlag ist B zu Boden gegangen. Ein derart kräftiger Schlag führt notwendigerweise zu deutlichen Schmerzen bei dem Betroffenen, also einer nicht bloß unerheblichen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens, und stellt daher eine üble, unangemessene Behandlung einer Person dar, die hier auch nicht als unerheblich angesehen werden kann.

Zwischenergeb.: Eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens liegt also vor.

Ergebnissatz: Also hat A den B körperlich misshandelt.

b) Gesundheitsschädigung

Obersatz: Zudem könnte hier eine Gesundheitsschädigung vorliegen.

Definition: (...) das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands körperlicher oder psychischer Art.

Subsumtion: B ging durch den kräftigen Schlag des A zu Boden. Dieser Verlust des Gleichgewichtssinnes und der Körperbeherrschung stellt einen krankhaften Zustand des Körpers dar, der durch As Schlag hervorgerufen wurde.

Ergebnissatz: Daher liegt auch eine Gesundheitsschädigung vor.

c) Kausalität

(=> wie oben subsumieren)

2. Subjektiver Tatbestand

(=> Vorsatz subsumieren, siehe oben. Hier liegt Absicht vor.)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis: A hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB strafbar gemacht.

Es handelt sich um ein relatives Antragsdelikt (§ 230). Für die Strafverfolgung ist daher ein Strafantrag oder die Bejahung des öffentlichen Interesses durch die StA erforderlich.

Anmerkungen

- Dies sind Beispielsätze, die die Logik der Subsumtion deutlich machen sollen. Natürlich sind auch abweichende Formulierungen üblich und zulässig, solange sie in gleicher Weise die Tatbestandsmerkmale prüfen. Es kommt nicht auf die genaue Wortwahl an – aber das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Merkmals muß mit dieser Gutachtentechnik anhand des konkreten Sachverhaltes geprüft und ggf. begründet werden.

- Definitionen von Tatbestandsmerkmalen findet man in der Literatur - also: Kommentaren zum StGB, BGB, GG usw. oder Lehrbüchern. Oft werden dort Definitionen aus der Rechtsprechung übernommen. Im Detail unterscheiden sich die Formulierungen von Definitionen, alle Varianten sind zulässig – entscheidend ist lediglich, dass die wesentlichen Elemente der Definitionen in Bezug auf den jeweiligen Fall enthalten sind.